

Verordnung der Gemeinde Neureichenau über Hauptskiwanderwege im Gemeindegebiet.

vom 04. Oktober 1983, zuletzt geändert am
17. Dezember 2001

Auf Grund des Art. 24 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bek. Vom 07.11.1974 (GVI. S. 753, ber. 814) i. V. mit Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bek. Vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 904) erlässt die Gemeinde Neureichenau folgende, durch das Landratsamt Freyung-Grafenau mit Schreiben vom 20. Oktober 1983 Nr. II/20 – 521/4 genehmigte Verordnung:

§ 1

Das nachstehende aufgeführte, der Allgemeinheit zum Skiwandern zur Verfügung stehende Gelände im Gebiet der Gemeinde Neureichenau wird zum Hauptskiwanderweg erklärt. Es handelt sich hierbei um nachstehende Loipen:

Langlaufloipen Lackenhäuser:

Loipe 1: Rot markiert, mittelschwer.

Langlaufloipen Altreichenau:

Loipe 1: Adalbert-Stifter-Loipe, blau markiert, leicht.

Loipe 2: Dorfloipe, rot markiert, mittelschwer

Loipe 3: Brennerin, schwarz markiert, schwer

Loipe 4: Hochwald, rot markiert, mittelschwer

Loipe 5: Ewigkeit, schwarz markiert, schwer

Streckenführung: Siehe beiliegende Übersichtskarte.

§ 2

Die in § 1 beschriebenen Hauptskiwanderwege sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 30.09.1974 (GVBl. S. 562 ber. S. 737) sowie Bek. über Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 04.11.1974 (MABl. S. 830) gekennzeichnet.

§ 3

Die Gemeinde kann durch Anordnung für den Einzelfall den Sportbetrieb auf einem in § 1 bezeichneten Hauptskiwanderweg vorübergehend untersagen oder beschränken, wenn es zur Verhütung von Gefahren oder sonst aus wichtigen

Gründen erforderlich ist. Sie kann für den Einzelfall zulassen, dass die Hauptskiwanderwege zur Zeit des Sportbetriebes zur Pistenpflege, zur Verletztenbergung, zur Versorgung von Einrichtungen, oder für land- und forstwirtschaftliche Zwecke benützt werden, soweit dadurch keine Gefahren für die Sicherheit der Sporttreibenden entstehen:

- a) Gefahren, die zu einer Sperrung oder Beschränkung führen, können z. B. durch die Witterung (starke Vereisung der Loipen, starke Schneeverwehungen, Steinschlaggefahr, umgeworfene Bäume) oder durch menschliches Zutun (unaufschiebbare Baumaßnahmen, Holzarbeiten usw.) entstehen.
- b) Sonstige wichtige Gründe können z. B. sein: Herrichten der Loipen, Schonung der Strecken für bevorstehende Sportveranstaltungen.

§ 4

(1) Mit Geldbuße wird belegt, wer auf einem in § 1 beschriebenen Hauptskiwanderweg, der nach der in § 2 vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebes zu anderen Zwecken als der Ausübung des Skisports ohne Erlaubnis nach § 3 Satz 2 aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebes ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebes mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach den in § 2 genannten Vorschriften gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Skifahrer verhütet werden können.

(2) Mit Geldbuße wird ferner belegt, wer als Skifahrer

1. gegen eine auf Grund des § 3 Satz 1 dieser Verordnung erlassene vollziehbare Anordnung oder
2. gegen eine auf Grund Art. 24 Abs. 3 Nr. 1 LStVG erlassenen Verordnung verstößt,
3. grob rücksichtslos Leib und Leben eines anderen gefährdet oder sich als Beteiligter an einem Unfall der Feststellung seiner Person oder der Art seiner Beteiligung entzieht.